

Beschlussvorschläge

für die 132. Ordentliche Hauptversammlung der Semperit Aktiengesellschaft Holding am Dienstag, 27. April 2021, 10:00 Uhr, am Sitz der Gesellschaft in 1031 Wien, Modecenterstraße 22.

I. Zu Punkt 2. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2020 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 31.000.000 wird entsprechend dem Gewinnverteilungsvorschlag des Vorstands, der vom Aufsichtsrat gebilligt wurde, wie folgt vorgenommen:

- je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in Höhe von EUR 1,50 ausbezahlt;
- die Auszahlung der Dividende erfolgt am 3.Mai 2021;
- der verbleibende Bilanzgewinn von EUR 139 849,00 wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

II. Zu Punkt 3. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

III. Zu Punkt 4. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit Aktiengesellschaft Holding wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

IV. Zu Punkt 5. der Tagesordnung:

Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021

Im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat vor, die Hauptversammlung möge folgenden **Beschluss** fassen:

„Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. (FN 267030 t) wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der Gesellschaft und den Konzernjahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 bestellt.“

V. Zu Punkt 6. der Tagesordnung:

Wahlen in den Aufsichtsrat

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgende **Beschlüsse** fassen:

- 1. Frau Mag. Birgit Noggler, geboren am 10. September 1974, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2021 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*
- 2. Herr Dr. Stefan Fida, geboren am 05. Oktober 1979, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2021 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*
- 3. Frau Dr. Astrid Skala-Kuhmann, geboren am 07. September 1953, wird mit Wirkung ab Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 27. April 2021 bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding wiedergewählt.*

Begründung

Gemäß § 9 Abs 2 der Satzung der Gesellschaft, scheiden alljährlich mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei der Kapitalvertreter aus dem Aufsichtsrat aus wobei Aufsichtsratsmitglieder, die seit der letzten Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind oder ihr Amt mit Wirkung zum Ablauf der jeweiligen Hauptversammlung niederlegen, auf diese Zahl anzurechnen sind. In erster Linie scheiden diejenigen Mitglieder aus, deren Funktionsperiode abläuft. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

1. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 27. April 2021 scheidet Mag. Birgit Noggler aufgrund Ablaufs ihrer Funktionsperiode aus.
2. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 27. April 2021 scheidet Dr. Stefan Fida aufgrund Ablaufs seiner Funktionsperiode aus.
3. Mit Beendigung der Hauptversammlung am 27. April 2021 scheidet Dr. Astrid Skala-Kuhmann aufgrund Ablaufs ihrer Funktionsperiode aus.

Um die Zahl von acht gewählten Mitgliedern (Kapitalvertreter) aufrecht zu erhalten, sind in der kommenden Hauptversammlung demnach drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen. Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss des Aufsichtsrats schlägt daher vor,

1. Mag. Birgit Noggler in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.
2. Dr. Stefan Fida in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.
3. Dr. Astrid Skala-Kuhmann in den Aufsichtsrat zu wählen. Die Wahl erfolgt ab Beendigung der Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt.

Die vorgeschlagenen Kandidaten für die Wahlen in den Aufsichtsrat haben jeweils eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben. Diese ist auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

Gemäß § 87 Abs 3 AktG ist vorgesehen, über jede zu besetzende Stelle in der Hauptversammlung gesondert abzustimmen.

Gemäß § 86 Abs 7 AktG müssen im Aufsichtsrat mindestens jeweils 4 Sitze von Frauen und Männer besetzt sein. Es wurde kein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG erhoben.

VI. Zu Punkt 7. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gem § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gem § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gem § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding haben in der Sitzung vom 17. März 2021 einen Vergütungsbericht gem § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gem § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird spätestens ab dem 6. April 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Semperit Aktiengesellschaft Holding www.semperitgroup.com/ir zugänglich gemacht.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als *Anlage ./1* angeschlossen

VII. Zu Punkt 8. der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 im Voraus

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 13 der Satzung und § 98 AktG folgenden **Beschluss** fassen:

„Die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021 beträgt:

1. Grundvergütung der Aufsichtsratsmitglieder:

- a. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 65.000,00*
- b. Für jeden stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 40.000,00*
- c. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 30.000,00*

2. Ausschussvergütung:

- a. Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Finanzexperten, soweit dieser nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, zusätzlich EUR 30.000,00*
- b. Für den Vorsitzenden des Strategieausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzlich jeweils EUR 20.000,00*
- c. Für den Vorsitzenden des Transformationsausschusses zusätzlich EUR 10.000,00*
- d. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungs- und Vergütungsausschusses zusätzlich jeweils EUR 10.000,000*
- e. Für jedes Mitglied des Strategieausschusses und des Transformationsausschusses zusätzlich jeweils EUR 5.000,00*

3. Anwesenheitsgeld:

- Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Aufsichtsratssitzung in Höhe EUR 1.500,00.*
- Jedes Ausschussmitglied erhält ein Anwesenheitsgeld für jede Ausschusssitzung in Höhe EUR 1.500,00.*
- Das Anwesenheitsgeld ist pro Sitzungstag mit EUR 1.500,00 begrenzt.*

4. Für die Teilnahme an Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen im Wege elektronischer Kommunikationsmittel gebührt die Hälfte des Anwesenheitsgelds.
5. Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:
 - a. 50% mit Ablauf des 2. Quartals (Ende Juni 2021)
 - b. 25% mit Ablauf des 3. Quartals (Ende September 2021)
 - c. 25% mit Ablauf des 4. Quartals (Ende Dezember 2021)

Gemeinsam mit der Vergütung gelangen auch die bis dahin angefallenen Anwesenheitsgelder zur Auszahlung.

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem jeweiligen Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses, jedes stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzexperten.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltenen Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.“